

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0042/2017/AMT/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 16.10.2017
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	07.11.2017	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	21.11.2017	öffentlich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinden Haselau und Haseldorf hatten die Aufgabe „Abwasserbeseitigung“, die die Übernahme des gesammelten gemeindlichen Schmutzwassers aus den gemeindlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisationsanlagen, den Transport des zentral gesammelten Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage in Hetlingen des Zweckverbandes, die Behandlung des Schmutzwassers, das Entwässern des Klärschlammes und die Einleitung in oberirdische Gewässer beinhaltet, an das damalige Amt Haseldorf übergeben. Nach der Eingliederung der Gemeinden in das Amt Geest und Marsch Südholstein ist dieses Rechtsnachfolger der Aufgabenübertragung geworden. Das Amt Haseldorf selbst hatte diese Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion wiederum an den Abwasser-Zweckverband Pinneberg übertragen.

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg und sein Kommunalunternehmen azv Südholstein stehen momentan an einem entscheidenden Wendepunkt. Seit Gründung des Zweckverbandes im Jahr 1965 wurden im Satzungsrecht zahlreiche Änderungen der Aufgabenstellung vorgenommen, die sich im Nachhinein als nicht rechtssicher erwiesen haben bzw. als nicht rechtskonform, obgleich sie für die Mehrzahl der Verbandsmitglieder zweckmäßig und notwendig gewesen sind.

In der derzeit gültigen Verbandssatzung des AZV Pinneberg sind folgende wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes aufgeführt:

- Teilaufgabe, Transport und Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (Teilfunktionsaufgabe, s.o.)

- gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Vollfunktionsaufgabe)
- weitere Aufgaben, wie z.B. die Indirekteinleiterüberwachung

Aus den Aufgabenkomplexen ergeben sich nach aktueller Erkenntnis folgende Risiken:

- Für die Vollfunktionsaufgabe fehlt ein unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag aller Verbandsmitglieder zur Übertragung der Aufgabe an den AZV Pinneberg.
- Darüber hinaus befürchten einige Verbandsmitglieder (mit Teilaufgabenübertragung) bei der bestehenden Konstruktion mithaftungsrechtliche Risiken aus der Übertragung der Vollfunktionsaufgabe.

Alle Aufgabenübertragungen und Veränderungen des Aufgabenbestandes, die über denjenigen der Ursprungsfassung des Zweckverbandes vom 14.07.1965 hinausgehen und für die kein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufgabenübertragung vorliegt, sind als rechtlich nicht zulässig zu werten.

Insgesamt ist zur Errichtung des Zweckverbandes und seiner Aufgabenhistorie festzuhalten:

- Der AZV Pinneberg wurde nach den vorliegenden Unterlagen als Freiverband wirksam errichtet.
- Sein mit der Errichtung konstituierter Aufgabenbestand entsprach jedoch von Anfang an nicht seiner wirklichen, praktischen Tätigkeit.
- Die nachfolgenden Erweiterungen des Aufgabenbestandes sind teils mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, teils eindeutig unwirksam.
- Die Aufgaben des AZV Pinneberg für die Teilfunktionstätigkeiten, die Abwasservollfunktionsaufgaben und sonstige Tätigkeitsbereiche des AZV sollten durch Abschluss eines neuen, öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Mitglieder und eine nachfolgende Satzungsregelung abgesichert werden.
- Die Einbeziehung der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) auf der vertraglichen Grundlage ist abschließend zu prüfen.
- Der Abschluss des 2014 entworfenen und bisher durch fast alle Mitglieder des AZV Pinneberg unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrags bietet keine taugliche Lösung für die Begründung und Absicherung aller Verbandsaufgaben.
- Abgrenzende Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs bei Übertragung der Vollfunktion sind in die neue Satzung aufzunehmen

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wurden die neuen vertraglichen Grundlagen entworfen, um die Schwierigkeiten aus der Vergangenheit zu beheben und dem Verband eine sichere rechtliche Grundlage für die Zukunft zu geben.

In der Sitzung des Verwaltungsrates und des Hauptausschusses am 27. April 2017 wurde deshalb beschlossen, das Kommunalunternehmen aufzulösen, die Aufgaben auf einen gemeinsamen Zweckverband aller Verbandsmitglieder zurückzuführen und das Vermögen sowie das Personal auf den Abwasser-Zweckverband als Gesamtrechtsnachfolger zurück zu übertragen.

Auf der Grundlage dieses Beratungsergebnisses liegen der Entwurf eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsmitglieder über die Aufgaben des Zweckverbandes sowie der Entwurf der dazu korrespondierenden Verbandssatzung vor, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juli 2017 beraten wurden.

In dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind alle Aufgabenstellungen (außer Breitband) abgebildet, die im Laufe der Verbandsgeschichte in die bisherige Verbandssatzung aufgenommen wurden. Damit soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Aufgabenübertragungen hergestellt werden. Die Klärschlammverwertung sowie die Wiedergewinnung der im Abwasser enthaltenen Rohstoffe wurden als zusätzliche Aufgaben ergänzt, da sie aufgrund der Novelle der Klärschlammverordnung von 2017 in absehbarer Zeit geregelt und umgesetzt werden müssen.

Beide Entwürfe wurden in einer gemeinsamen Abstimmung am 12. September 2017 mit der Kommunalaufsicht und Vertretern des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (MELUND) im Innenministerium abgestimmt. Die Hinweise und Anregungen der Kommunalaufsicht sind in den Entwürfen eingearbeitet.

Die HSE hat in den zurückliegenden Beratungen deutlich den Wunsch geäußert, dem AZV Pinneberg als Verbandsmitglied beizutreten. In den Entwürfen wurde dieser Wunsch berücksichtigt.

Damit der AZV Pinneberg seine Aufgaben auf einer rechtssicheren Grundlage erfüllen kann, ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder zu dem im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich. Die Verbandsversammlung kann dann auf dieser Grundlage die neue Verbandssatzung beschließen.

Die Umsetzung soll gemäß des Vorschlags von Verwaltungsrat und Hauptausschuss mit Wirkung zum 01. Januar 2018 erfolgen.

Die Verbandsversammlung hat außerdem die Aufhebungssatzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens zu beschließen.

Die Einzelheiten können den beigefügten Anlagen entnommen werden:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandssatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein

Aufgrund der oben beschriebenen Aufgabenübertragung der Gemeinden Haselau und Haseldorf an das Amt, hat der Amtsausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein als Aufgabenträger über das neue Vertragswerk zu entscheiden.

Finanzierung:

Durch die Umstrukturierung des AZV Pinneberg ändert sich nichts an den finanziellen Regelungen bzw. Grundlagen, z.B. bezüglich Umlagen, Gebührenhöhen, etc.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Amtsausschuss beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung und ermächtigt den Amtsdirektor, den Vertrag auszufertigen.

Jürgensen

Anlagen:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandsatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein